

100.2024.217U
HAT/FLN/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 11. Februar 2025

Verwaltungsrichter Daum, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Häberli, Verwaltungsrichter Tissot
Gerichtsschreiberin Flückiger

A. _____
B. _____ AG
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. ... und Rechtsanwalt Dr. ...
Beschwerdeführer

gegen

C. _____
D. _____ AG
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdegegner 1

Einwohnergemeinde E. _____
handelnd durch den Gemeinderat
Beschwerdegegnerin 2

und

Regierungsstatthalteramt Emmental
Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental



betreffend Vergabe von Nachführungsgeometerarbeiten (Entscheid der
Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Emmental vom 21. Juni
2024; vbv 77/2021)

Prozessgeschichte:

A.

Am 1. und am 8. Juli 2021 publizierte die Einwohnergemeinde (EG) E._____ gemeinsam mit den anderen Gemeinden ... (namentlich den Gemeinden ...) die Ausschreibung «Amtliche Vermessung: Öffentliche Ausschreibung des Nachführungsmandates für die Restdauer der Periode 2018 bis 2025». Jede Gemeinde trat dabei einzeln als Auftraggeberin auf. Bei der EG E._____ gingen innert Frist vier Offerten ein, darunter jene von A._____ (tätig für die B._____ AG, entstanden aus der Fusion u.a. mit der F._____ AG) und C._____ (tätig für die D._____ AG). Die EG E._____ bewertete ersteres Angebot mit 97,3 Punkten, letzteres mit 97,8 Punkten und erteilte C._____ mit Verfügung vom 24. November 2021 den Zuschlag.

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 23. Dezember 2021 Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt (RSA) Emmental. Die Regierungsstatthalterin wies die Beschwerde mit Entscheid vom 21. Juni 2024 ab.

C.

Hiergegen hat A._____ am 23. Juli 2024 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt, der Entscheid der Regierungsstatthalterin vom 21. Juni 2024 sei aufzuheben und der Zuschlag für die Nachführung der amtlichen Vermessung in der EG E._____ für die restliche Laufzeit der

Vertragsperiode 2018 bis 2025 sei ihm zu erteilen. Eventuell sei die Angelegenheit zur neuen Beurteilung im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz oder an die EG E. _____ zurückzuweisen.

Das Regierungsstatthalteramt hat mit Vernehmlassung vom 23. August 2024 die Abweisung der Beschwerde beantragt. Die EG E. _____ und C. _____ schliessen mit Beschwerdeantwort vom 16. August 2024 bzw. vom 26. August 2024 je auf Abweisung der Beschwerde.

Mit Eingabe vom 29. Oktober 2024 hat der Beschwerdeführer auf das Einreichen einer Replik verzichtet und an den gestellten Rechtsbegehren festgehalten.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt. Er hat zudem ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG), hat er doch als zweitplatziertes Angebot die reelle Chance, im Fall der Gutheissung seiner Beschwerde mit dem hier interessierenden Mandat betraut zu werden (vgl. zur insoweit vergleichbaren Beurteilung des Rechtsschutzinteresses im Beschaffungsrecht statt vieler BGE 141 II 307 E. 6.3; BVR 2021 S. 285 E. 2.1 f.). Der Beschwerdeführer ist damit zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt. Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (vgl. Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Soweit sich der Beschwerdeführer zur Gesamtrechtsnachfolge der B. _____ AG äussert (Beschwerde Rz. 5; vgl. vorne Bst. A), ist dies als

Hinweis auf Veränderungen bei seiner Arbeitgeberin und – trotz dahingehender Überschrift in der Beschwerde – nicht als Erklärung eines Parteiwechsels zu verstehen. Im vorliegenden Verfahren tritt (wie schon vor der Vorinstanz) allein der Beschwerdeführer als beschwerdeführende Partei auf.

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Vergabe eines Mandats durch die Gemeinde zur laufenden Nachführung im Bereich der amtlichen Vermessung. In zeitlicher Hinsicht geht es um die restliche Laufzeit der durch das kantonale Recht vorgegebenen Vertragsperiode 2018 bis 2025. Einschlägig sind folgende rechtliche Grundlagen:

2.1 Gemäss Art. 75a Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) regelt der Bund die amtliche Vermessung (vgl. auch Art. 34 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation [Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62] zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton). Auf Grundlage der amtlichen Vermessung, namentlich eines Plans für das Grundbuch, erfolgt die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch (Art. 950 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Dementsprechend stellt die amtliche Vermessung die Verfügbarkeit der eigentümerverbindlichen Georeferenzdaten und der beschreibenden Informationen der Grundstücke sicher (Art. 29 Abs. 1 GeolG). Sie umfasst gemäss Art. 29 Abs. 2 GeolG insbesondere das Verdichten der geodätischen Bezugsrahmen (Bst. a), das Vermarken und Vermessen der Kantons-, Bezirks- und Gemeindegrenzen (Bst. b), das Vermarken und Vermessen der Grundstücksgrenzen (Bst. c), das Erheben, Nachführen und Verwalten der topografischen Informationen über die Grundstücke (Bst. d) und das Bereitstellen des Plans für das Grundbuch (Bst. e). Die Durchführung der amtlichen Vermessung hat der Bund den Kantonen übertragen (Art. 34 Abs. 2 Bst. a GeolG).

2.2 Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Nachführungspflicht (Art. 22 der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung [VAV; SR 211.432.2]). Die Nachführung der topografischen Informationen über die Grundstücke (Art. 29 Abs. 2 Bst. d GeolG) meint dabei die Anpassung der Bestandteile der amtlichen Vermessung an die veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse (Art. 18 Abs. 3 VAV). Die Gesetzgebung unterscheidet insoweit zwischen laufender Nachführung (Art. 23 VAV) und periodischer Nachführung (Art. 24 VAV; vgl. auch Art. 2 Bst. a der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation [Geoinformationsverordnung, GeolV; SR 510.620] sowie Art. 41 ff. des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 8. Juni 2015 [KGeolG; BSG 215.341]). Bei der laufenden Nachführung werden die Vermessungsdaten entweder gestützt auf ein Meldesystem (z.B. Gebäude) oder auf Einzelaufträge (z.B. Ausarbeitung von Mutationsakten zur Nachführung der Grundstücksgrenzen) nachgeführt. Alle Veränderungen, die nicht mit einem Meldesystem erfasst werden können (z.B. Waldränder), unterliegen demgegenüber der periodischen Nachführung (vgl. Vortrag des Regierungsrats zum KGeolG, in Tagblatt des Grossen Rates 2015, Beilage 5 [nachfolgend: Vortrag KGeolG] S. 14; vgl. auch Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern [BVE; heute: Bau- und Verkehrsdirektion, BVD] betreffend die Totalrevision der Vermessungsgesetzgebung, in Tagblatt des Grossen Rates 1995, Beilage 48 S. 7), die sich jeweils über ein grösseres zusammenhängendes Gebiet zu erstrecken hat (Art. 24 Abs. 2 VAV). – Die streitige Vergabe des Nachführungsmandats auf dem Gebiet der EG E. _____ betrifft die Arbeiten der laufenden Nachführung.

2.3 Abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen sorgen im Kanton Bern die Gemeinden für die laufende Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung sowie die Nachführung der Vermarkung (Art. 41 Abs. 2 KGeolG). Sie schliessen mit einer Ingenieur-Geometerin als Nachführungsgeometerin oder einem Ingenieur-Geometer als Nachführungsgeometer einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab, sofern sie – wie im Fall der EG E. _____ – über keine eigene Dienststelle für Vermessung verfügen (Art. 42 Abs. 1 KGeolG). Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren geschlossen (Art. 43 Abs. 1 KGeolG; die aktuell laufende Vertragsperiode dauert noch bis

zum 31.12.2025); muss ein Nachführungsvertrag in der Zwischenzeit neu geschlossen werden, so gilt er bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung (Art. 43 Abs. 3 KGeolG). Nachführungsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Amt für Geoinformation (AGI; Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 KGeolG und Art. 16a Bst. a der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz [Organisationsverordnung DIJ, OrV DIJ; BSG 152.221.131]). Abzuschliessen sind sie mit einer Nachführungsgeometerin bzw. einem Nachführungsgeometer, die oder der im Register nach Art. 17 ff. der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV; SR 211.432.261) eingetragen ist (Art. 44 Abs. 1 VAV und Art. 42 Abs. 1 KGeolG).

2.4 Im Rahmen der Durchführung der amtlichen Vermessung regelt Art. 45 VAV die Arbeitsvergabe näher und sieht in Abs. 1 vor, dass u.a. Arbeiten der periodischen Nachführung nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zu vergeben sind. Demgegenüber werden Arbeiten der laufenden Nachführung nicht dem Submissionsrecht unterstellt, müssen aber immerhin – falls sie, wie das hier streitige Mandat, für ein bestimmtes Gebiet zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden – öffentlich ausgeschrieben werden (Abs. 2; vgl. dazu BVR 2016 S. 15 E. 3.2 f.; VGE 2013/54 vom 24.10.2014 E. 3.2 f.; kritisch dazu Martin Beyeler, Vergaberechtliche Entscheide 2016/2017 [nachfolgend: Vergaberechtliche Entscheide], 2018, S. 27). In Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgabe sieht Art. 42 Abs. 2 KGeolG eine öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02) vor. Festzuhalten ist, dass das BGBM dabei nicht direkt, sondern bloss als subsidiäres kantonales Recht Anwendung findet. Dies weil keine «nicht hoheitliche, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit» im Sinn von Art. 1 Abs. 3 BGBM, sondern eine nicht in den Geltungsbereich des BGBM fallende hoheitliche Tätigkeit in Frage steht: Gemäss Art. 48 Abs. 3 KGeolG sind – neben der kantonalen Vermessungsaufsicht – einzig die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer zur Abgabe von beglaubigten Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung zuständig; sie bescheinigen im Rahmen der laufenden Nach-

führung unter anderem die Richtigkeit von Plänen für das Grundbuch (Art. 1 Abs. 1 Bst. d sowie Anhang 1 Ziff. 1.2 Tarifposition 45.5 der Kantonalen Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung [KVAV; BSG 215.341.1]). Solche durch eine Nachführungsgeometerin bzw. einen Nachführungsgeometer beglaubigte Auszüge sind öffentliche Urkunden im Sinn von Art. 9 ZGB (vgl. Art. 37 VAV); bei ihrer Erstellung und Abgabe handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit. Ebenfalls hoheitlich handeln die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer etwa dadurch, dass sie Kosten für laufende Nachführungsarbeiten mittels Verfügung festsetzen (Art. 60 Abs. 1 KGeolG; dazu ausführlich BVR 2016 S. 15 E. 4.2 und VGE 2013/54 vom 24.10.2014 E. 4.2, je mit Hinweisen; vgl. auch die Botschaft des Bundesrats zum GeolG, in BBI 2006 S. 7817 ff., 7873).

2.5 Der Verweis von Art. 42 Abs. 2 KGeolG auf das BGBM beschlägt dessen Art. 2 Abs. 7, gemäss dem die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen hat und Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht diskriminieren darf. Der kantonale Gesetzgeber wollte damit «ein möglichst einfaches Verfahren» zur Anwendung bringen, das «gleichzeitig die Rechtssicherheit und Chancengleichheit der Konkurrenten gewährleistet» (Vortrag KGeolG S. 15). Dies entspricht der Zielsetzung des Bundesgesetzgebers, mit Art. 2 Abs. 7 BGBM auch im Bereich der Übertragung kantonaler und kommunaler Monopolkonzessionen Konkurrenz und Transparenz zu schaffen, ohne dabei in die verfassungsmässig garantierten Kompetenzen der Kantone und Gemeinden einzugreifen (vgl. BGE 143 II 598 E. 4.1.2 [Pra 107/2018 Nr. 91], 143 II 120 E. 6.2 f., insb. E. 6.3.1 [Pra 107/2018 Nr. 14], je mit Hinweisen; vgl. auch Botschaft des Bundesrats über die Änderung des BGBM, in BBI 2005 S. 465 ff., 475 f.). Seit dem 1. Januar 2025 enthält Art. 2 Abs. 7 BGBM (in Übereinstimmung mit Art. 9 der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB; BSG 731.2-1]) denn auch einen Vorbehalt zugunsten von spezialgesetzlichen Bestimmungen (vgl. auch Botschaft zur Revision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2024, in BBI 2022 2651 S. 94 f.). Soweit (wie hier) keine derartigen Regelungen bestehen, ergeben sich aus Art. 2 Abs. 7 BGBM zu einem gewissen verfahrensrechtlichen Verpflichtungen, indem die Gemeinwesen gehalten sind, ein allen Interessierten offenstehendes Ausschreibungs-

verfahren mit Rechtsschutz sicherzustellen. Zum anderen sind sowohl das Diskriminierungsverbot als auch das sich daraus ergebende Transparenzgebot in allen Verfahrensstadien zu beachten, also in Bezug auf die Festlegung der Auswahlkriterien, die Durchführung des Verfahrens und die Auswahl der Konzessionärin bzw. des Konzessionärs (BGE 145 II 303 E. 6.4.1 [Pra 190/2020 Nr. 33], 143 II 598 E. 4.1.2 [Pra 107/2018 Nr. 91], 143 II 120 E. 6.3.2 und 6.4.1 f [Pra 107/2018 Nr. 14], je mit Hinweisen; vgl. auch Belanger/Pirek, L'Etat et ses biens, in ZSR 2021 I S. 183 ff., 202 f.; Martin Beyeler, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, 2012, Rz. 791 ff.). Selbst unter dem Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 7 BGBM steht dem betroffenen Gemeinwesen bei einer Konzessionsvergabe aber ein im Vergleich zum öffentlichen Beschaffungsrecht grösserer Beurteilungsspielraum zu; es darf ein weniger formalisiertes Verfahren vorsehen und bei der Auswahl der Zuschlagskriterien öffentlichen Interessen weitergehend Rechnung tragen (vgl. BGE 145 II 303 E. 6.4.1 [Pra 190/2020 Nr. 33], 143 II 120 E. 6.3.3 und 6.4.2 [Pra 107/2018 Nr. 14]; vgl. auch BVR 2016 S. 15 E. 3.4 zur Rollenverteilung in entsprechenden Vergaben). Soweit beschaffungsrechtliche Grundsätze auf die Übertragung von kantonalen oder kommunalen Monopolkonzessionen Anwendung finden, sind sie auf ihren wesentlichen Gehalt beschränkt (BGE 143 II 120 E. 6.3.2 [Pra 107/2018 Nr. 14]), sodass ihre Tragweite weitestgehend den verfassungsmässigen Rechten der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV und Art. 10 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]), des Willkürverbots (Art. 9 Abs. 1 BV und Art. 11 Abs. 1 KV), des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 9 Abs. 2 BV und Art. 11 Abs. 2 KV), der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV und Art. 23 KV) sowie des Anspruchs auf gleiche und gerechte Behandlung in Verfahren vor Verwaltungsbehörden (Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 26 Abs. 1 KV) entspricht (vgl. zu den im vorliegenden Verfahren konkret massgebenden Grundsätzen auch S. 3 der kantonalen Empfehlung zur «Nachführung der amtlichen Vermessung – Empfehlung zur Ausschreibung und Vergabe» in der Fassung vom 7.6.2021 [nachfolgend: kantonale Empfehlung vom 7.6.2021]).

3.

Den Akten lässt sich folgender entscheidwesentlicher Sachverhalt entnehmen:

3.1 Auf den 31. Juli 2021 kündigte der von der EG E._____ für die Vertragsperiode 2018 bis 2025 mit der laufenden Nachführung im Bereich der amtlichen Vermessung betraute Nachführungsgeometer sein Ausscheiden aus der F._____ AG an. Dieser Abgang führte nach einer Bestimmung des geltenden Nachführungsvertrags zu dessen «Erlöschen», weshalb das AGI die Gemeinde verpflichtete, (mittels Ausschreibung) für den Rest der Vertragsperiode eine neue Nachführungsgeometerin bzw. einen neuen Nachführungsgeometer zu bestimmen. Gleichzeitig betraute das Amt den ebenfalls in der F._____ AG tätigen Beschwerdeführer mit der laufenden Nachführung in den betreffenden Gemeinden bis zur Genehmigung eines neuen Nachführungsvertrags (vgl. Protokollauszug der Sitzung der kommunalen Baukommission vom 17.11.2021 [nachfolgend: Protokollauszug], Vorakten RSA [act. 5A] pag. 82 f.).

3.2 Am 1. sowie am 8. Juli 2021 schrieb die EG E._____ gemeinsam mit den anderen in gleicher Weise betroffenen Gemeinden ... (namentlich den Gemeinden ...) den Auftrag «Amtliche Vermessung: Öffentliche Ausschreibung des Nachführungsmandates für die Restdauer der Periode 2018 bis 2025» aus (Vorakten RSA [act. 5A] pag. 178). Dabei orientierten sich die Gemeinden an der vom AGI für die Ausschreibung der Nachführung der amtlichen Vermessung publizierten Mustervorlage (vgl. kantonale Empfehlung vom 7.6.2021 S. 3 f.) und legten die folgenden **Eignungskriterien** fest:

- «Berufliche Qualifikation (Nachweis: eidgenössisches Patent für Ingenieur-Geometer und Eintrag ins Geometerregister, inkl. Stellvertretung)
- Technische Schnittstellen: Nachweis für DM.01-AV-BE LV95, Version 11 vom 24. Januar 2008; Einhaltung der amtlichen Vermessungsschnittstelle AVS
- Leitende Stellung innerhalb der Firma (Nachweis: Auszug aus dem Handelsregister)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit (Nachweis: Selbstdeklaration mit sämtlichen verlangten Nachweisen)»

Die **Zuschlagskriterien** und deren Gewichtung definierten die Gemeinden weitgehend der Mustervorlage entsprechend wie folgt (vgl. Ausschreibung sowie kantonale Empfehlung vom 7.6.2021 S. 4):

Gewichtung	Hauptkriterien	Unterkriterien
50 %	Angebote Dienstleistungen (schriftliche Offerte und Präsentation)	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Präsentation der Offerte oder Dienstleistungskonzept (Gewichtung: 10 %) • Erreichbarkeit für den Kunden (Gewichtung: 15 %) • Bezug von Daten der amtlichen Vermessung (Gewichtung: 5 %) • Personal und Infrastruktur am angegebenen Bürostandort (Gewichtung: 15 %) • Weitere Geomatik- und Vermessungsdienstleistungen im Rahmen der amtlichen Vermessung (Gewichtung: 5 %)
25 %	Erfahrung in der Nachführung der amtlichen Vermessung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahrung des Büros in ähnlichen Gemeinden (Gewichtung: 20 %) • Führungserfahrung des Nachführungsgeometers (Gewichtung: 5 %)
15 %	Preiskonditionen (vertraglicher Taxpunkt-wert in % zum kantonalen Taxpunkt-wert gemäss Art. 16 KVAV)	
10 %	Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssicherung in der amtlichen Vermessung (Gewichtung: 5 %) • Art der Sicherstellung der Stellvertretung des Nachführungsgeometers (Gewichtung: 5 %)

Ebenfalls auf Grundlage der kantonalen Empfehlung bzw. der in dieser enthaltenen Mustervorlage in der Fassung vom 7. Juni 2021 erstellten die

Gemeinden gemeinsam eine Tabelle zur Auswertung der eingehenden Angebote, die im Wesentlichen folgenden Punkteraster vorsah (Näheres zu den im Punkteraster zusätzlich definierten, hier nicht wiedergegebenen Beurteilungskriterien hinten E. 6 ff.):

Zuschlagskriterien	Gewichtung	Mögliche Punkte
Angebotene Dienstleistungen		4,0*
<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Präsentation der Offerte oder Dienstleistungskonzept 	0.2	4,0
<ul style="list-style-type: none"> • Erreichbarkeit für den Kunden 	0.3	4,0
<ul style="list-style-type: none"> • Bezug von Daten der amtlichen Vermessung 	0.1	4,0
<ul style="list-style-type: none"> • Personal und Infrastruktur am angegebenen Bürostandort 	0.3	4,0
<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Geomatik- und Vermessungsdienstleistungen im Rahmen der amtlichen Vermessung 	0.1	4,0
Erfahrung in der Nachführung der amtlichen Vermessung		4,0*
<ul style="list-style-type: none"> • Erfahrung des Büros in ähnlichen Gemeinden 	0.8	4,0
<ul style="list-style-type: none"> • Führungserfahrung des Nachführungsgeometers 	0.2	4,0
Preiskonditionen		4,0
Qualitätssicherung		4,0*
<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssicherung in der amtlichen Vermessung 	0.5	4,0
<ul style="list-style-type: none"> • Art der Sicherstellung der Stellvertretung des Nachführungsgeometers 	0.5	4,0

*Berechnet durch Addition der mit ihrer jeweiligen Gewichtung multiplizierten Punkte der Unterkriterien

3.3 Innert Frist gingen bei der EG E. _____ insgesamt vier Angebote ein, die geprüft und entsprechend dem Punkteraster bewertet wurden, nachdem sich die ausschreibenden Gemeinden am 12. November 2021 im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung über die eingegangenen Offerten und deren Bewertung ausgetauscht hatten (vgl. Protokollauszug S. 1; Vergleichstabelle zur Zuschlagsverfügung vom 24.11.2021, Vorakten RSA [act. 5A] pag. 22). Die Offertbewertung durch die Gemeinde ergab folgendes Ergebnis:

Kriterium	Dienstleistungen	Erfahrung in der AV	Preiskonditionen	Qualitätssicherung	Total	Rangfolge
Gewichtung	12,50 (50 %)	6,25 (25 %)	3,75 (15 %)	2,50 (10 %)		
Anbieter 1	3,1	4,0	4,0	3,0	86,3*	4
Beschwerdegegner 1	4,0	4,0	3,4	4,0	97,8*	1
Beschwerdeführer	3,9	4,0	4,0	3,5	97,3*	2
Anbieter 4	3,7	4,0	3,6	4,0	94,8*	3

*Berechnet durch Addition der mit ihrer jeweiligen Gewichtung multiplizierten (ungerundeten) Punktebewertung

Gestützt auf diese Bewertungsergebnisse beschloss der Gemeinderat, das ausgeschriebene Nachführungsmandat dem Beschwerdegegner 1 zu vergeben (Protokollauszug S. 1 f.); mit Verfügung vom 24. November 2021 erhielt dieser den Zuschlag (Vorakten RSA [act. 5A] pag. 20 f.).

4.

Zu prüfen ist zunächst, ob der Beschwerdegegner 1 (wie der Beschwerdeführer geltend macht; Beschwerde Rz. 62 ff.) gestützt auf den per 1. Januar 2024 revidierten Art. 44 Abs. 1 VAV wegen fehlender Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit vom Verfahren hätte ausgeschlossen werden müssen.

4.1 Die Regierungsstatthalterin hat diesbezüglich erwogen, die Rechtmässigkeit einer Verfügung sei grundsätzlich nach der Rechtslage im Zeitpunkt ihres Ergehens zu beurteilen; die rückwirkende Anwendung neuen Rechts sei lediglich in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Solche seien im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, womit der revidierte Art. 44 Abs. 1 VAV hier nicht einschlägig sei (angefochtener Entscheid E. 19.5 f.). Darüber hinaus sei die Rüge des Beschwerdeführers selbst unter Berücksichtigung des neuen Rechts unbegründet: Weder die revidierte Bestimmung selber noch die zugehörigen Erläuterungen verlangten eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Diesem komme die strategische, nicht die fachliche Leitung zu. Entsprechend könne der Beschwerdegegner 1 seine Arbeiten in fachlicher Hin-

sicht weisungsfrei und unabhängig ausführen, auch wenn er nicht Teil des Verwaltungsrats sei (angefochtener Entscheid E. 19.7 f.). – Der Beschwerdeführer hält den revidierten Art. 44 Abs. 1 VAV demgegenüber für anwendbar, da sich die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit nicht auf einen in der Vergangenheit liegenden und insoweit abgeschlossenen Sachverhalt bezögen, sondern die Mandatserfüllung in der Zukunft betreffen (Beschwerde Rz. 67 f.). Sodann verkenne die Vorinstanz die Tragweite des Weisungsrechts des Verwaltungsrats, könne dieser doch durchaus auch auf die operative Leitung bzw. die Geschäftsführung des Unternehmens Einfluss nehmen. Der Verwaltungsrat der D. _____ AG sei damit grundsätzlich befugt, dem Beschwerdegegner 1 für den Bereich der amtlichen Vermessung Weisungen zu erteilen oder die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die fachliche Arbeit erschwert oder verunmöglicht werde. Dies sei mit den Vorgaben zur Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit nicht zu vereinbaren (Beschwerde Rz. 73 ff.).

4.2 Der strittige Zuschlag erfolgte am 24. November 2021 und damit weit vor Inkrafttreten des revidierten Art. 44 VAV auf Anfang 2024, weshalb in der Tat fraglich erscheint, wieweit eine Rechtsänderung – sollte es durch die Revision zu einer solchen gekommen sein – hier überhaupt zu berücksichtigen wäre. Dies braucht indessen nicht vertieft zu werden: Mit der Vorinstanz ist festzuhalten (vgl. angefochtener Entscheid E. 19.6), dass die im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer bereits bisher gehalten waren, ihren Beruf «unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung» auszuführen, «sei es als Einzelperson, im Rahmen der Tätigkeit für eine juristische Person oder in der öffentlichen Verwaltung» (Art. 41 Abs. 3 Bst. g GeolG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Bst. b GeomV), wobei diese Regelung im Zuge der Revision von Art. 44 VAV keine Anpassung erfahren hat. Sie berücksichtigt ausdrücklich, dass Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer für eine juristische Person tätig sein können, ohne konkrete Vorgaben zur Zeichnungsberechtigung oder zur hierarchischen Stellung im Unternehmen zu machen (zu den Voraussetzungen für die Eintragung ins Geometerregister vgl. insb. Art. 17 Bst. d und Art. 18 Abs. 2 Bst. e GeomV). Allein der Umstand, dass der Beschwerdegegner 1 nicht Teil des Verwaltungsrats ist und nur über eine Kollektivprokura zu zweien verfügt, stellt somit weder seine berufliche Unabhän-

gigkeit (Art. 22 Abs. 1 Bst. b GeomV) noch seine Fähigkeit zur «eigenverantwortlichen» Berufsausübung (Art. 17 Bst. d GeomV) in Frage. Der Umstand, dass eine Beeinflussung der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdegegners 1 durch den Verwaltungsrat der D. _____ AG nicht gänzlich unmöglich ist, genügt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht, um Zweifel an der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit zu begründen (vgl. auch angefochtener Entscheid E. 19.8). Schliesslich ist mangels Anpassung der einschlägigen Bestimmungen der GeomV nicht anzunehmen, dass die Revision von Art. 44 VAV zu einer Verschärfung des Unabhängigkeitsgebots geführt hat. Den einschlägigen Erläuterungen sind denn auch keine Hinweise zu entnehmen, dass mit der Neuformulierung von Art. 44 Abs. 1 VAV konkrete Vorgaben zur Stellung von Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern in einem Unternehmen hätten gemacht werden sollen. Massgebend ist vielmehr (auch) nach neuem Recht die fachliche Unabhängigkeit, indem die «im Geometerregister eingetragene» Ingenieur-Geometerin bzw. der eingetragene Ingenieur-Geometer die Arbeiten «*unmittelbar fachlich leiten*» muss bzw. als «in die Hierarchie einer Organisation eingebundene Person in fachlicher Hinsicht *keine Weisungen von vorgesetzten Personen* entgegennehmen bzw. befolgen muss» (vgl. Erläuterungen des Bundesamts für Landestopografie [swisstopo] vom Juli 2023 zur Änderung der VAV S. 18 [Hervorhebungen im Original], einsehbar unter: <www.swisstopo.admin.ch/de/bundesrat-fuehrt-neues-geodatenmodell-der-amtlichen-vermessung-ein>). Dass der Beschwerdegegner 1 aufgrund seiner Stellung bei der D. _____ AG in fachlicher Hinsicht ungenügend unabhängig wäre, ist entgegen dem Beschwerdeführer nicht anzunehmen.

4.3 Soweit der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Beschwerdegegners 1 geltend macht, dessen Angebot erfülle «ein zentrales Eignungskriterium für die Vergabe des Nachführungsgeometermandats nicht» (Beschwerde Rz. 76), ist ihm Folgendes entgegenzuhalten: Die Ausschreibung verlangt – in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des AGI (vgl. kantonale Empfehlung vom 7.6.2021 S. 3) – von den Bewerberinnen und Bewerbern lediglich eine «Leitende Stellung innerhalb der Firma» (vgl. vorne E. 3.2). Gemäss Offerte gehört der Beschwerdegegner 1 «zur Geschäftsleitung der D. _____ AG und ist Abteilungsleiter der Vermessungsabteilung» (Offerte des Beschwerdegegners 1 vom 31.8.2021

[nachfolgend: Offerte Beschwerdegegner 1] Ziff. 2.2, Vorakten RSA [act. 5C]), was den Anforderungen genügt (vgl. auch Ziff. 2.2 des Informationsschreibens des AGI vom 15.10.2016 [nachfolgend: Informationsschreiben AGI], BSIG-Nr. 2/215.341/1.6, wonach die beauftragte Person «innerhalb der Firma zeichnungsberechtigtes Mitglied der Geschäftsleitung» sein muss; eine Einzelzeichnungsberechtigung wird nicht verlangt).

4.4 Für einen Ausschluss des Beschwerdegegners 1 vom Verfahren bestand somit kein Grund.

5.

Der Beschwerdeführer beanstandet weiter die Bewertung seines Angebots bei mehreren Zuschlagskriterien (vgl. hinten E. 6 f.) und erachtet bei einem Kriterium die Bewertung des Angebots des Beschwerdegegners 1 als rechtsfehlerhaft (vgl. hinten E. 8). Im Zusammenhang mit diesen Rügen ist in allgemeiner Hinsicht zunächst Folgendes festzuhalten:

5.1 Wie die Regierungsstatthalterin richtig ausgeführt hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 13.5), steht der Vergabestelle bei der Auswahl und Anwendung von Bewertungskriterien ein grosser Beurteilungsspielraum bzw. ein weites Ermessen zu. Als Auftraggeberin soll sie grundsätzlich frei bestimmen können, welche Leistungen sie benötigt und welche konkreten Anforderungen sie an die Angebote stellt (vgl. für das soweit hier interessierend vergleichbare Vergaberecht statt vieler BVR 2019 S. 201 E. 3.1, 2015 S. 564 E. 4.2 [je noch zum alten Recht]; letztmals VGE 2024/276 vom 13.12.2024 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Dies gilt erst recht, wenn die ausgeschriebenen Kriterien (wie die hier streitigen) offen formuliert sind. Grenzen setzen insoweit bloss der Grundsatz von Treu und Glauben bzw. das Transparenzgebot (vgl. vorne E. 2.5), weshalb zu prüfen ist, wie das fragliche Zuschlagskriterium – und nicht das Bewertungskriterium – von den Interessentinnen und Interessenten in guten Treuen verstanden werden konnte (vgl. für das Vergaberecht BGE 141 II 14 E. 7.1; BGer 2C_111/2018 vom 2.7.2019, in ZBI 2021 S. 57 E. 3.3.2; VGE 2024/276 vom 13.12.2024 E. 4.2, 2024/8 vom 4.4.2024 E. 4.1.3, 2021/338 vom 22.8.2022 E. 11.2, je mit weiteren Hinwei-

sen; Hans Rudolf Trüeb, in ders. [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, 2020, Art. 2 IVöB/BöB N. 25 ff.). Massgebend sind im vorliegenden Fall daher die vorgängig bekanntgegebenen Haupt- und Unterkriterien.

5.2 Dies lassen sowohl der Beschwerdeführer als auch die Regierungstatthalterin ausser Acht, wenn sie die Rechtskonformität der durch die Gemeinde vorgenommenen Angebotsbewertung unter Auslegung der in der Auswertungstabelle (vgl. vorne E. 3.2) enthaltenen Bewertungskriterien prüfen. Die Bewertungskriterien bildeten nicht Teil der Ausschreibung, sondern sind in der Auswertungstabelle bzw. dem «Bewertungsraster» enthalten. Dabei handelt es sich um ein internes Dokument, das zur rechtsgleichen Bewertung der eingegangenen Offerten erstellt wurde und das die Gemeinde den Anbietenden erst nach Zuschlagserteilung als Teil der Begründung ihres Entscheids zugestellt hat. Solange sie bei der Festlegung der Bewertungskriterien sachlich und diskriminierungsfrei vorging (vgl. vorne E. 2.5) und sich an das hielt, was unter den ausgeschriebenen Zuschlagskriterien erwartet werden konnte (vgl. E. 5.1 hiervor), durfte sie die Auswertungstabelle ihren Vorstellungen und Bedürfnissen entsprechend gestalten. Massgebend ist daher nicht, wie die Anbietenden die in der betreffenden Tabelle enthaltenen Kriterien verstehen konnten, sondern vielmehr allein, welche Bedeutung die Gemeinde den Bewertungselementen beimessen wollte und ob dies unter Berücksichtigung der ausgeschriebenen Zuschlagskriterien mit dem Transparenzgebot bzw. dem Gebot von Treu und Glauben zu vereinbaren ist. Daran ändert nichts, dass die hier interessierenden Unterkriterien der kantonalen Vorlage entnommen sind (vgl. kantonale Empfehlung vom 7.6.2021 S. 5 f.). Bei diesem Dokument handelt es sich nur um eine «Empfehlung» bzw. ein «Beispiel» (vgl. kantonale Empfehlung vom 7.6.2021 S. 3-6; vgl. auch Ziff. 2.5 Informationsschreiben AGI mit einem Hinweis auf die damals zum Download zur Verfügung stehende kantonale Empfehlung vom 7.6.2021 inkl. passendem Auswertungsformular). Die Anbietenden durften sich daher nicht darauf verlassen, dass die effektive Bewertung ihrer Offerte genau nach der kantonalen Empfehlung erfolgen würde. Dies umso weniger, als es sich um eine kommunale Monopolkonzession handelt, sodass den Gemeinden im Vergleich zum Vergaberecht ein grösserer Beurteilungsspielraum zukommt (vgl. ausführlich VGE 2024/34 vom 31.10.2024 E. 6.2.1 mit

weiteren Hinweisen; vorne E. 2.5; vgl. auch angefochtener Entscheid E. 10.8).

6.

Strittig ist unter anderem die Bewertung des Angebots des Beschwerdeführers beim Hauptkriterium «Angebotene Dienstleistungen» hinsichtlich des Unterkriteriums «Bezug von Daten der amtlichen Vermessung».

6.1 Gemäss ihrer Auswertungstabelle hat die Gemeinde beim hier interessierenden Unterkriterium – in Übereinstimmung mit der kantonalen Mustervorlage – folgende Punkteverteilung vorgenommen: Vier Punkte erhielt das Angebot, wenn die Daten der amtlichen Vermessung «im Internet (Web-Portal) zur Ansicht und zum Download in mehreren Formaten für Gemeindeverwaltung und Bürger zur Verfügung» standen; drei Punkte, wenn die Daten «im Internet (Web-Portal) nur zur Ansicht und zur Bestellung per Mail für Gemeindeverwaltung und Bürger» zugänglich waren; zwei Punkte, wenn die Daten «im Internet (Web-Portal) zur Ansicht und zum Download nur für die Gemeindeverwaltung» verfügbar waren; einen Punkt, wenn die Daten «nur telefonisch oder im Büro des Nachführungsgeometers bestellt werden» konnten (Bewertung des Beschwerdeführers [nachfolgend: Angebotsbewertung Beschwerdeführer] S. 1, Vorakten RSA [act. 5A] pag. 23 f., auch zum Folgenden; vgl. auch kantonale Empfehlung vom 7.6.2021 S. 5). Gestützt auf dieses Beurteilungsschema hat die Gemeinde das Angebot des Beschwerdeführers beim hier interessierenden Unterkriterium mit drei Punkten bewertet. Zur Begründung führte sie vor der Vorinstanz aus, über die Webseite der F. _____ AG sei zum Zeitpunkt der Offertbewertung ein Herunterladen von Daten der amtlichen Vermessung nicht möglich gewesen. Die betreffenden Daten hätten nur mittels eines Onlineformulars bestellt werden können; auch ein Hinweis, dass ein Herunterladen auf dem Internetportal «<https://be-geo.ch>» möglich sei, habe auf der Webseite gefehlt. Soweit sich die Webseite heute anders präsentiere, sei der Link nachträglich aufgeschaltet worden (vgl. Beschwerdeantwort Gemeinde vor dem RSA vom 27.6.2022 [nachfolgend: Beschwerdeantwort Gemeinde vor dem RSA] S. 4, Vorakten RSA [act. 5A] pag. 55 ff.). – Die Regierungsstatthalterin hat erwogen, in Be-

zug auf das hier interessierende Kriterium habe die Gemeinde für das Erreichen der Maximalpunktzahl in zulässiger Weise verlangt, dass die Möglichkeit zum Herunterladen der Daten auf der Webseite der Anbietenden klar ersichtlich sei bzw. zumindest ein Link auf das allgemein zugängliche Portal «<https://be-geo.ch>» bestehe (angefochtener Entscheid E. 13.7). Ob auf der Webseite der Arbeitgeberin des Beschwerdeführers ein solcher Link vorhanden gewesen sei, lasse sich heute nicht mehr zuverlässig klären; weder die Gemeinde noch der Beschwerdeführer könnten ihre Standpunkte belegen. Da der Beschwerdeführer jedoch aus der Behauptung, dass die Daten der amtlichen Vermessung «via eigene Webseite» heruntergeladen werden konnten, etwas zu seinen Gunsten ableite, trage er die Folgen der Beweislosigkeit. Die Rüge, sein Angebot hätte mit vier Punkten bewertet werden müssen, erweise sich folglich als unbegründet (angefochtener Entscheid E. 13.8).

6.2 Der Beschwerdeführer wiederholt vor Verwaltungsgericht die Beanstandung, sein Angebot habe beim Unterkriterium «Bezug von Daten der amtlichen Vermessung» zu Unrecht nicht das Punktemaximum erhalten, zumal er in seiner Offerte auf die Möglichkeit zum Herunterladen der Daten hingewiesen habe. Indem Vorinstanz und Gemeinde berücksichtigt hätten, ob auf der Webseite seiner Arbeitgeberin eine Verlinkung auf das Internetportal «<https://be-geo.ch>» bestanden habe, seien sie über die in der Auswertungstabelle vorgesehenen Kriterien «hinausgegangen», was einen Verstoss gegen das Transparenzgebot darstelle (Beschwerde Rz. 36 ff.). Zudem lasse sich heute ohnehin nicht mehr überprüfen, ob ein entsprechender Link bestanden habe; massgebend seien daher einzig die Angaben in der Offerte (Beschwerde Rz. 39). – Im Licht der dargestellten rechtlichen Grundlagen ergibt sich hierzu Folgendes:

6.2.1 Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Transparenzgebots rügt, weil die Gemeinde «über den Wortlaut des Bewertungsrasters» hinausgegangen sei (Beschwerde Rz. 36), kann auf die Ausführungen vorne in E. 5.2 verwiesen werden: Die Gemeinde hat dem Beschwerdeführer die Auswertungstabelle erst nach Zuschlagserteilung zugestellt; er konnte diese bei der Ausarbeitung seines Angebots nicht berücksichtigen. Entsprechend kann er aus deren Wortlaut grundsätzlich nichts für sich ableiten, ist doch

unter Transparenzgesichtspunkten nicht massgebend, wie die *Auswertungstabelle* genau abgefasst wurde. Es kommt allein darauf an, wie das in der Ausschreibung *publizierte Unterkriterium* von den Anbietenden in guten Treuen verstanden werden konnte. Dies gilt es zu prüfen.

6.2.2 Die Formulierung «Bezug von Daten der amtlichen Vermessung» macht deutlich, dass an dieser Stelle die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der Vermessungsdaten bewertet werden sollte. Das Wort «Bezug» legt nahe, dass Interessierte die Daten tatsächlich «beziehen», d.h. nicht nur einsehen, sondern auch darüber verfügen können sollen. Angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten und der fortschreitenden Digitalisierung auch der Dienstleistungen der öffentlichen Hand mussten die Anbietenden damit rechnen, dass unter diesem Kriterium die Möglichkeit, Daten online einzusehen und zu beziehen bzw. herunterzuladen, relevant sein würde. Der Beschwerdeführer behauptet im Übrigen nichts anderes. Entsprechend haben sowohl er selber als auch der Beschwerdegegner 1 in ihren Offerten die Möglichkeiten dargelegt, wie bei ihnen im Internet auf die Daten der amtlichen Vermessung zugegriffen werden könne (vgl. Offerte des Beschwerdeführers vom 30.8.2021 [nachfolgend: Offerte Beschwerdeführer] Ziff. 3.1.4, Vorakten RSA [act. 5D]; Offerte Beschwerdegegner 1 Ziff. 3.1.3). In Bezug auf die Art und Weise des Datenbezugs kann es die Anbietenden sodann nicht überrascht haben, dass die Gemeinde die Benutzerfreundlichkeit berücksichtigt und bei der Bewertung der eingegangenen Angebote unter anderem danach unterschieden hat, wo die Daten für das Publikum zur Verfügung stehen bzw. wie einfach sich ein entsprechender Zugang gestaltet. Die Maximalpunktzahl erteilte sie einem Angebot nur dann, wenn auf der Webseite der Arbeitgeberin der Nachführungsgeometerin bzw. des Nachführungsgeometers ein Datenbezug entweder direkt oder wenigstens indirekt über einen Link möglich war. Dies ist nicht zu beanstanden: Wie die Regierungsstatthalterin zutreffend erwogen hat, wäre es wenig sinnvoll, für die Maximalbewertung ohne weiteres genügen zu lassen, dass die Daten über das allgemein zugängliche Portal «<https://be-geo.ch>» heruntergeladen werden können, ist dies doch unabhängig vom konkreten Angebot möglich. Die am Auftrag interessierten Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer mussten bei diesen Gegebenheiten damit rechnen, dass es für die Bewertung ihres Angebots darauf ankommen würde, wieviel Ei-

genleistung sie im Hinblick auf den elektronischen Datenbezug erbringen. Dies umso mehr, als es offenbar üblich ist, dass Unternehmen, die im Bereich der amtlichen Vermessung tätig sind, ein sog. Geografisches Informationssystem oder Geoinformationssystem (GIS) anbieten. Zumindest haben sowohl der Beschwerdeführer als auch der Beschwerdegegner 1 in ihren Offerten auf die von ihnen verwendeten Systeme hingewiesen (vgl. Offerte Beschwerdeführer Ziff. 3.1.4 und Raster 10 «Anhang I»; Offerte Beschwerdegegner 1 Ziff. 3.1.3). Ein Verstoss gegen das Transparenzgebot liegt nach dem Gesagten nicht vor. Es bleibt zu klären, ob die Vorinstanz in Bezug auf den Link zu Recht auf Beweislosigkeit geschlossen hat oder ob davon auszugehen ist, dass das Angebot des Beschwerdeführers diese Voraussetzung erfüllte.

6.2.3 Die Regierungsstatthalterin hat erwogen, weder der Beschwerdeführer noch die Gemeinde könnten hinsichtlich der Frage, ob die geforderte Verlinkung im Zeitpunkt der Offertbewertung bestanden habe, einen Nachweis erbringen, wobei diesbezüglich der Beschwerdeführer objektiv beweisbelastet sei (vgl. vorne E. 6.1). Der Beschwerdeführer rügt insoweit einen Verstoss gegen den Untersuchungsgrundsatz und eine ungenügende bzw. fehlerhafte Sachverhaltsabklärung (Beschwerde Rz. 41 und 43 f.). Er übersieht dabei, dass der Untersuchungsgrundsatz seine Grenze in der Mitwirkungspflicht der Parteien findet (Art. 20 Abs. 1 VRPG; vgl. statt vieler BVR 2022 S. 537 E. 2.6 mit Hinweisen [zur Mitwirkungspflicht im Steuerrecht]; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 18 N. 5 f., Art. 20 N. 1 ff.). Da der hier konkret abzuklärende Sachverhalt die Webseite der Arbeitgeberin des Beschwerdeführers betraf, war ohne weiteres dessen Mitwirkung zu erwarten. Für den Beschwerdeführer hätte aufgrund der Ausführungen der Gemeinde zur Webseite Anlass bestanden, die Umstände der angeblichen Verlinkung konkret und substantiiert zu erläutern und insbesondere den Zeitpunkt der Aufschaltung darzutun. Dies umso mehr, als aufgrund des von der Gemeinde vorgebrachten (und mittels Screenshot plausibilisierten) Hinweises auf eine frühere Version der Webseite doch immerhin Indizien vorlagen, dass der Link zumindest am 4. September 2018 noch nicht vorhanden war (vgl. Beschwerdeantwort Gemeinde vor dem RSA S. 4). Letztlich braucht die Frage nach Untersuchungsgrundsatz und Beweisführungslast jedoch nicht geklärt zu werden: Die Vorinstanz

stützt ihre Erwägungen zur Beweislosigkeit offenbar auf die Überlegung, dass sich bezüglich Verlinkung zwei sich widersprechende beweisbedürftige Parteibehauptungen gegenüberstehen. Dabei übersieht sie, dass die Gemeinde als Verwaltungsbehörde im Rahmen der Prüfung der eingegangenen Angebote den massgebenden Sachverhalt erhoben hat; ihre entsprechenden Abklärungen bildeten Grundlage für die Offertbewertung und haben in der Zuschlagsverfügung Niederschlag gefunden. Die Bewertung des Angebots des Beschwerdeführers beim hier interessierenden Kriterium beruht somit auf der Sachverhaltsfeststellung der Gemeinde, dass die Webseite seiner Arbeitgeberin zu diesem Zeitpunkt keine direkte oder indirekte Möglichkeit zum Herunterladen von Daten der amtlichen Vermessung bot. Der Umstand, dass die Gemeinde diese entscheidungswesentliche Feststellung weder in der Auswertungstabelle noch in der Verfügung vom 24. November 2021 ausdrücklich festgehalten und den Beschwerdeführer erst im vorinstanzlichen Verfahren damit konfrontiert hat, mag einen Begründungsmangel darstellen (vgl. angefochtener Entscheid E. 10.6). Er führt aber nicht dazu, dass das Fehlen einer Möglichkeit zum Herunterladen der Daten zur blossen Parteibehauptung der Gemeinde wird, über deren beweismässige Erhärtung im vorinstanzlichen Verfahren erstmals zu befinden war. Vielmehr hatte die Regierungsstatthalterin im Bestreitungsfall zu prüfen, ob die Gemeinde den entscheidungswesentlichen Sachverhalt unrichtig festgestellt hatte (Art. 66 Bst. a VRPG). Anlass dazu bestand jedoch nur insoweit, als der Beschwerdeführer eine entsprechende Rüge vortrug.

6.2.4 Obgleich die Gemeinde in der Beschwerdeantwort die Begründung für ihre Bewertung offengelegt und ihre Sachverhaltsfeststellung nachträglich mit einem Hinweis auf eine frühere Webseitenversion zu belegen versucht hat (vgl. vorne E. 6.1 und E. 6.2.3 hiervor), hat der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren zu keinem Zeitpunkt konkret behauptet, diese Feststellung sei falsch (vgl. allgemein zur Substanziierungslast der Parteien insb. im Rechtsmittelverfahren Michel Daum, a.a.O., Art. 18 N. 6 mit Hinweisen; weiterführend Markus Berger, Sachverhaltsermittlung im ursprünglichen Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsprozess, in BVR 2014 S. 550 ff., 564 ff.). Er hat auch nie ausdrücklich geltend gemacht, entgegen der Gemeinde habe im Verfügungszeitpunkt ein Link existiert oder wäre ein Herunterladen der Daten über seine Webseite bzw. sein GIS direkt möglich

gewesen. Stattdessen hat der Beschwerdeführer sowohl im vorinstanzlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren primär betont, er habe in seiner Offerte auf die Möglichkeit zum elektronischen Datenbezug über das Geoportal «<https://be-geo.ch>» hingewiesen. Die Frage, ob auf seiner Webseite oder dem offerierten GIS eine Verlinkung bestanden habe, liege «ausserhalb der Offerten» bzw. sei «irrelevant»; massgebend sei nur, dass ein Herunterladen grundsätzlich möglich gewesen sei (Beschwerde Rz. 38 f.; Replik vom 21.12.2022 vor dem RSA Rz. 10, Vorakten RSA [act. 5A] pag. 84 ff.). Auch wenn die Vergabebehörde die Angebote anhand der eingereichten Offerten zu bewerten hat, ist selbstverständlich ohne weiteres zulässig (wenn nicht gar geboten), dass sie prüft, ob die offerierten Dienstleistungen tatsächlich verfügbar sind und ihren Bedürfnissen entsprechen. Hier bestand jedenfalls Anlass für eine Kontrolle, zumal die Angaben in der Offerte des Beschwerdeführers wenig klar erscheinen. So verweist das Angebot für den «Online-Zugriff auf die Daten der amtlichen Vermessung» auf drei verschiedene Internetseiten (vgl. Offerte Beschwerdeführer Ziff. 3.1.4), ohne dass erläutert wird, welche Dienstleistungen wo konkret verfügbar sind (vgl. zur diesbezüglichen Kritik auch angefochtener Entscheid E. 13.8). Ebenso wenig ergibt sich aus dem Angebot, dass eine direkte oder indirekte Möglichkeit zum Herunterladen der Daten auf der eigenen Webseite zwar angeboten würde, aber erst einzurichten wäre. Die Ausführungen des Beschwerdeführers überzeugen daher nicht und es erscheint fraglich, ob überhaupt strittig ist, dass die infragestehende Verlinkung im Verfügungszeitpunkt noch nicht existierte. Zumindest besteht vor diesem Hintergrund trotz der vorinstanzlich festgestellten Verletzung der Begründungspflicht kein Anlass, an der Sachverhaltsfeststellung der Gemeinde zu zweifeln. Damit ist entgegen der Regierungsstatthalterin nicht von Beweislosigkeit auszugehen.

6.3 Zusammenfassend stand es der Gemeinde angesichts ihres grossen Beurteilungsspielraums frei, beim Unterkriterium «Bezug von Daten der amtlichen Vermessung» für die Maximalbewertung zu verlangen, dass die Anbietenden auf ihren Webseiten oder ihrem GIS zumindest eine Verlinkung auf das Geoportal «<https://be-geo.ch>» zur Verfügung stellen (vgl. vorne E. 6.2.1 f.). Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was an der behördlichen Sachverhaltsfeststellung der Gemeinde zweifeln liesse, wonach die Webseite der F. _____ AG bzw. das vom Beschwerdeführer offerierte GIS we-

der eine direkte Möglichkeit zum Herunterladen von Daten noch die geforderte Verlinkung enthalten haben (vgl. vorne E. 6.2.3 f.). Im Ergebnis ist die Regierungsstatthalterin damit zu Recht zum Schluss gelangt, die Bewertung des Angebots des Beschwerdeführers beim Unterkriterium «Bezug von Daten der amtlichen Vermessung» mit drei Punkten verletze kein Recht. Die Rüge des Beschwerdeführers erweist sich demnach als unbegründet. Soweit andere an der hier interessierenden Ausschreibung beteiligte Gemeinden den Beschwerdeführer an dieser Stelle anders bewertet haben als die EG E._____, ist dies für die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit nicht von Bedeutung. Es steht jeder dieser Gemeinden frei, die ausgeschriebenen Zuschlagskriterien ihren Bedürfnissen entsprechend zu bewerten und die Sachumstände unter Ausschöpfung des ihnen zukommenden grossen Ermessens- und Beurteilungsspielraums eigenständig zu würdigen (vgl. vorne E. 5.1). Der Antrag des Beschwerdeführers auf Edition der Bewertungsunterlagen anderer Gemeinden (vgl. Beschwerde Rz. 40) wird daher abgewiesen (zur antizipierten Beweiswürdigung statt vieler BGE 147 IV 534 E. 2.5.1, 146 III 73 E. 5.2.2; BVR 2022 S. 93 E. 4.5.4, 2021 S. 239 E. 5.6).

7.

Der Beschwerdeführer beanstandet zudem die Bewertung seines Angebots beim Hauptkriterium «Qualitätssicherung» in Bezug auf das erste der dort genannten Unterkriterien: «Qualitätssicherung in der amtlichen Vermessung».

7.1 Gemäss der Auswertungstabelle, die insoweit mit der kantonalen Mustervorlage übereinstimmt (vgl. kantonale Empfehlung vom 7.6.2021 S. 6), bewertete die Gemeinde die Angebote beim Unterkriterium «Qualitätssicherung in der amtlichen Vermessung» dann mit dem Maximum von vier Punkten, wenn ein «Qualitätsmanagementsystem nach ISO-Norm» verwendet wurde; drei Punkte vergab sie für ein «eigenes Qualitätsmanagementsystem», während ein Angebot ohne solches System keine Punkte erhielt (Angebotsbewertung Beschwerdeführer S. 1). – Der Beschwerdeführer verfügt unbestrittenermassen über ein Qualitätsmanagementsystem, für das weder ein ISO-Zertifikat noch eine Zertifizierung einer anderen (gleichwertigen)

gen) Organisation ausgestellt wurde. Die Gemeinde hat das System des Beschwerdeführers daher als «eigenes Qualitätsmanagementsystem» qualifiziert und entsprechend nur drei der vier möglichen Punkte vergeben. Die Regierungsstatthalterin hat diese Bewertung mit der Begründung für rechtmässig erachtet, eine Zertifizierung durch eine unabhängige Drittperson stelle sicher, dass ein Qualitätsmanagementsystem tatsächlich der einschlägigen ISO-Norm entspreche; sie biete für die Vergabebehörde einen wirklichen Mehrwert und rechtfertige daher die Vergabe eines zusätzlichen Punktes (vgl. angefochtener Entscheid E. 14.4).

7.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz bzw. die Gemeinde hätten gegen das Gleichbehandlungs- und das Transparenzgebot verstossen: Weder in der Ausschreibung noch in der Auswertungstabelle werde ein besonderes Qualitätsmanagementsystem oder gar eine Zertifizierung verlangt. Es sei daher für die Anbietenden nicht vorhersehbar gewesen, dass auf eine bestimmte Zertifizierung abgestellt werden würde, noch dazu «von einer privaten Organisation». Das System des Beschwerdeführers entspreche «inhaltlich-strukturell» demjenigen nach ISO-Norm, womit ihm vier statt drei Punkte hätten vergeben werden müssen (vgl. Beschwerde Rz. 49 ff.). – Wie bereits dargelegt (vgl. vorne E. 5.1), steht der Vergabestelle bei der Festlegung und Auswertung von Bewertungskriterien ein grosser Beurteilungsspielraum bzw. ein weites Ermessen zu. So weist der Beschwerdeführer zwar zu Recht darauf hin, dass gemäss Ausschreibung weder ein System nach ISO-Norm noch das Beibringen eines Zertifikats erwartet wird (vgl. vorne E. 3.2; vgl. auch kantonale Empfehlung vom 7.6.2021 S. 6). Daraus folgt indessen nicht, dass die Anbietenden nicht damit rechnen mussten, dass die Gemeinde nur für ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem die Maximalpunktzahl vergeben würde. Die Ausschreibung lässt den konkreten Bewertungsmaassstab vielmehr gänzlich offen, womit es der Gemeinde freistand, die Kriterien für die Bewertung der von den Anbietenden verwendeten Qualitätssicherung bzw. die konkreten Elemente ihrer Bewertung zu bestimmen. Grenzen setzten ihr dabei nur die Verpflichtung zu sachgerechtem und diskriminierungsfreiem Handeln (vgl. vorne E. 2.5), wobei für die Anbietenden kein Anlass bestand, von etwas anderem auszugehen. Von einer Verletzung des Transparenzgebots kann hier also keine Rede sein.

7.3 Zu klären bleibt, ob der von der Gemeinde konkret angesetzte Massstab im vorliegenden Fall sachgerecht ist: Zur Qualitätssicherung werden üblicherweise Qualitätsmanagementsysteme (QMS) eingesetzt, wobei die verbreitetste Norm, die Anforderungen an solche Systeme festlegt, jene der Internationalen Organisation für Normung (ISO) ist. So verweist etwa das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in seinen Informationen für kleine und mittlere Unternehmen vorab auf die ISO-Norm 9001, welche die «weltweit führende QMS-Zertifizierung» darstelle (<www.kmu.admin.ch>, Rubriken: «Praktisches Wissen/Betrieb/Zertifizierung und Normierung/Normierung/Qualitätsmanagement», auch zum Folgenden). Der Beschwerdeführer bezieht sich mit seinem Qualitätsmanagementsystem, das er in seiner Offerte ausführlich präsentiert, denn auch selber ausdrücklich auf die ISO-Norm 9001 (vgl. Offerte Beschwerdeführer Ziff. 3.4.1). Weiter erscheint eine Zertifizierung der Systeme im Bereich der Qualitätssicherung üblich und sinnvoll, dürfte es den Vergabebehörden doch, wie die Regierungsstatthalterin schlüssig erwogen hat (angefochtener Entscheid E. 14.4), mangels des nötigen Fachwissens regelmässig schwerfallen, die Konformität eines Qualitätsmanagementsystems mit den einschlägigen ISO-Normen selber zu beurteilen. Es ist daher durchaus sachgerecht, dass sich die Gemeinde bei der Bewertung des Zuschlagskriteriums nicht (ausschliesslich) auf die Angaben der Anbietenden verlassen, sondern für die Vergabe der Maximalpunktzahl eine Zertifizierung durch eine unabhängige Stelle vorausgesetzt hat. Ferner geht der Einwand des Beschwerdeführers, die in der Auswertungstabelle verwendete Formulierung eines Systems «nach ISO-Norm» verlange gerade keine ISO-Zertifizierung (Beschwerde Rz. 50), an der Sache vorbei (vgl. vorne E. 5.2).

7.4 Nach dem Gesagten durfte die Gemeinde bei der Bewertung des Angebots des Beschwerdeführers negativ berücksichtigen, dass dieser mit einem (bloss) auf der einschlägigen ISO-Norm basierenden bzw. diesem entsprechenden Qualitätsmanagementsystem ohne Zertifizierung arbeitet. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auch einen Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot andeutet (vgl. Beschwerde Rz. 49), ist weder substantiiert dargelegt noch ersichtlich, inwiefern eine Ungleichbehandlung vorliegen könnte. Insbesondere gibt es keinen Anlass für die Vermutung, die Gemeinde hätte bei anderen Anbietenden auf eine Zertifizierung

verzichtet. Die Frage, wie mit einem möglicherweise gleichwertigen Zertifikat einer anderen Organisation als der ISO zu verfahren wäre, braucht hier nicht erörtert zu werden, verfügt der Beschwerdeführer doch unbestrittenermassen über gar keine Zertifizierung. Die Vorinstanz hat daher zu Recht erwogen, die Rüge des Beschwerdeführers in Bezug auf die Bewertung seines Angebots beim Unterkriterium «Qualitätssicherung in der amtlichen Vermessung» sei unbegründet.

8.

8.1 Streitig ist schliesslich die Bewertung des Angebots des Beschwerdegegners 1 beim zweiten Unterkriterium der «Qualitätssicherung», der «Art der Sicherstellung der Stellvertretung des Nachführungsgeometers». Wie schon vor der Vorinstanz macht der Beschwerdeführer geltend, der Beschwerdegegner 1 sei bei diesem Zuschlagskriterium in rechtsfehlerhafter Weise mit vier statt mit zwei Punkten bewertet worden. Die Auswertungstabelle sehe vor, dass für eine Stellvertreterlösung nur dann die volle Punktzahl zu vergeben sei, wenn die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter «in der Firma» tätig sei, d.h. im selben Unternehmen wie die Nachführungsgeometerin bzw. der Nachführungsgeometer. Das Anstellungsverhältnis des als Stellvertreter des Beschwerdegegners 1 vorgesehenen G._____ bei der D._____ AG gehe aus dem Angebot selber nicht hervor und sei daher im Zeitpunkt der Angebotseinreichung nicht hinreichend belegt gewesen (Beschwerde Rz. 54 ff.).

8.2 Die Vorinstanz hat hierzu erwogen, die Offerte des Beschwerdegegners 1 sei in Bezug auf die Art der Rechtsbeziehung, die zwischen G._____ und der D._____ AG bestehe, zwar «nicht völlig klar», seine Präsenz am Bürostandort sei jedoch hinreichend ersichtlich, sodass sich die Gemeinde mit ihrer Bewertung «im zulässigen Rahmen bewegt» habe (angefochtener Entscheid E. 15.4). – Im Ergebnis ist der angefochtene Entscheid auch insoweit nicht zu beanstanden: G._____ ist, worauf der Beschwerdegegner 1 und die Gemeinde zu Recht hinweisen, seit dem 1. Februar 2021 (und damit deutlich vor der hier interessierenden Ausschreibung) zu einem Pensum von 50 % in der D._____ AG angestellt (vgl. «Anstel-

lungsvertrag» vom 29.1.2021, Vorakten RSA [act. 5A4] pag. 226 f.). Er ist damit zumindest in einem Teilzeitpensum für dasselbe Unternehmen tätig wie der Beschwerdegegner 1. Letzterer offeriert also eine Stellvertretungslösung «in der Firma», die auch nach Auffassung des Beschwerdeführers mit dem Punktemaximum zu bewerten ist; der Umstand, dass das Anstellungsverhältnis bei der D._____ AG in der Offerte bei den Ausführungen zu den beruflichen Qualifikationen von G._____ nicht ausdrücklich erwähnt wird (vgl. Offerte Beschwerdegegner 1 Ziff. 2.1.2), ändert daran nichts. Im Übrigen erschliesst sich das Anstellungsverhältnis bereits aus der der Offerte beigelegten Personalliste (vgl. Personalliste Vermessung und Geoinformatik, Offerte Beschwerdegegner 1 «Anhang F»). Weiter wird G._____ in den Ausführungen zum Zuschlagskriterium «Personal und Infrastruktur am angegebenen Bürostandort» (Offerte Beschwerdegegner 1 Ziff. 3.1.4) mehrfach genannt und hat insbesondere auch die im Namen der D._____ AG eingereichte Offerte mitunterzeichnet. Die Gemeinde hatte bei diesen Gegebenheiten keinen Anlass daran zu zweifeln, dass G._____ (auch) für dasselbe Unternehmen tätig ist wie der Beschwerdegegner 1 und von diesem insoweit zusätzliche Belege einzufordern; erst das Rechtsmittelverfahren gab zu Präzisierungen hinsichtlich des Anstellungsverhältnisses und zum Einreichen zusätzlicher Unterlagen Anlass. Dementsprechend liegt keine Veränderung oder Nachbesserung der ursprünglich eingereichten Offerte vor.

9.

9.1 Nach dem Gesagten sind weder Umstände ersichtlich, die den Ausschluss des Beschwerdegegners 1 gerechtfertigt hätten (vgl. vorne E. 4), noch ist die Bewertung der Angebote zu beanstanden, soweit sie zu überprüfen ist: Wie dargelegt erweisen sich die Rügen des Beschwerdeführers sowohl hinsichtlich des Unterkriteriums «Bezug von Daten der amtlichen Vermessung» (vgl. vorne E. 6) als auch bezüglich des Unterkriteriums «Qualitätssicherung in der amtlichen Vermessung» (vgl. vorne E. 7) als unbegründet. Weiter liegt in Bezug auf den Beschwerdegegner 1 beim Unterkriterium «Art der Sicherstellung der Stellvertretung des Nachführungsgeometers» keine rechtsfehlerhafte Bewertung vor (vgl. E. 8 hiervor). Es erübrigt sich

deshalb auf die weitere Rüge des Beschwerdeführers betreffend die Angebotsbewertung beim Unterkriterium: «Persönliche Präsentation der Offerte oder Dienstleistungskonzept» näher einzugehen (Beschwerde Rz. 28 ff.). Selbst wenn die Beschwerde in dieser Hinsicht begründet und dem Angebot des Beschwerdeführers bei diesem Unterkriterium die volle Punktzahl zu vergeben wäre, könnte dieser maximal 97,5 Punkte erreichen. Da das Angebot des Beschwerdegegners 1 in Übereinstimmung mit der Vorinstanz bzw. der Gemeinde (ungerundet) mit 97,75 Punkten zu bewerten ist (vgl. vorne E. 3.3 und 8), bleibt jenes des Beschwerdeführers so oder anders auf dem zweiten Platz. Nach dem Gesagten besteht auch kein Anlass für die im Eventualstandpunkt beantragte Rückweisung an die Vorinstanz bzw. die Gemeinde (vgl. vorne Bst. C). Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

9.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer und wird kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Weiter hat er dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner 1 die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstandenen Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Diese sind nach den Kriterien von Art. 41 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) i.V.m. Art. 11 der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811) festzulegen. Gemäss Art. 11 Abs. 1 PKV beträgt das Honorar in Beschwerdeverfahren Fr. 400.-- bis 11'800.-- pro Instanz. Innerhalb dieses Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). Da das Verfahren keinen besonderen Aufwand verursacht hat (insb. keine Beweismassnahmen erforderlich waren), der Rechtsvertreter durch sein Auftreten vor der Vorinstanz bereits mit dem Verfahrensgegenstand vertraut war, überdies eine Rechtsstreitigkeit mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad vorliegt und lediglich ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt wurde (vgl. vorne Bst. C), ist das Anwaltshonorar auf pauschal Fr. 2'000.-- festzusetzen (inkl. Auslagen). Der Beschwerdegegner 1 tritt im vorliegenden Verfahren nicht als Privatperson, sondern als Kader seiner Arbeitgeberin auf, die deshalb letztlich für die Kosten des Rechtsstreits aufzukommen hat. Die D. _____ AG ist Mehrwertsteuerpflichtig und kann des-

halb die von der Rechtsvertretung überwältzte Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen, sodass hier kein Aufwand für Mehrwertsteuer zu berücksichtigen ist (vgl. BVR 2015 S. 541 E. 8.2, 2014 S. 484 E. 6).

10.

Auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffungen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt und der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrags den massgebenden Schwellenwert nach Art. 52 Abs. 1 i.V.m. Anhang 4 Ziff. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen [BöB; SR 172.056.1] erreicht (Art. 83 Bst. f Ziff. 1 und 2 und Art. 113 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]; vgl. BVR 2023 S. 443 [VGE 2023/75 vom 12.7.2023] nicht publ. E. 8, 2021 S. 285 [VGE 2020/399 vom 22.4.2021] nicht publ. E. 7.1 f.). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann einzig subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben werden. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts ist die vorliegende Streitsache allerdings nicht beschaffungsrechtlicher Natur (vgl. vorne E. 2.4 f.), womit die Ausnahme gemäss Art. 83 Bst. f BGG nicht greifen dürfte. Das Urteil ist entsprechend mit einem Hinweis auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu versehen.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Der Beschwerdeführer hat dem Beschwerdegegner 1 die Parteikosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf Fr. 2'000.-- (inkl. Auslagen), zu ersetzen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Beschwerdegegner 1
 - Beschwerdegegnerin 2
 - Regierungsstatthalteramt Emmentalund mitzuteilen:
 - Amt für Geoinformation des Kantons Bern

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.